



Satzung

des Reit- und Fahrvereins Südlohn-Oeding (Fassung 30.03.1990)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Südlohn-Oeding“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Südlohn und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
2. die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Verbandes die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere)
4. gegenseitiger Erfahrungsaustausch
5. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.
 - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben.
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere Kennen lernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.



6. die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene nach Möglichkeit zu veranlassen und zu fördern.
7. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a.) die Satzungen zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b.) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen.



3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann
 - durch Tod
 - durch Ausschluss

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Geschäftsführer und Kassenführer



- d.) dem stellvertretenden Geschäftsführer und Kassenführer
e.) dem Jugendwart (vgl. § 10)
f.) bis zu fünf weiteren Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet über
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, so weit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung (GV) vorbehalten ist
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung (GV) und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
4. Der Vorstand - mit Ausnahme des Jugendwartes – wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder neu zu wählen, nämlich
- a.) eines der in § 7 Absatz 1 a bis d einschließlich genannten Vorstandsmitglieder in dieser Reihenfolge
 - b.) einer der Besitzer in § 7 Absatz 1 -f- genannten Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen. Wer die Ordnungszahl 1 bis 5 erhält, bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Zunamen der zurzeit des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung amtierenden Besitzer.
- Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der

Reit- und Fahrverein

Südlohn-Oeding e.V.



Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.

2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie keine Satzungsänderung beinhalten – wenn dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
3. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen übertragen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, so weit diese Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 10 Prozent der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes (vgl. § 10) sowie deren Abberufung. Die Wahl und Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 - b.) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist.
 - c.) die Entlastung des Vorstandes.
 - d.) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e.) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
 - f.) die Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
 - g.) die Auflösung des Vereins.
 - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



7. Über die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist mindestens vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 **Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen**

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- a.) dem zuständigen Kreisverband der Reit- und Fahrvereines des Kreises
- b.) dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
- c.) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- d.) dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Kreis- und Gemeindeebene

Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10 **Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und wird von den jugendlichen Mitgliedern gebildet, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Aufgaben der Jugendabteilung sind:
 - a.) die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports und die Wahrung seines ideellen Charakters
 - b.) die Förderung der Jugendpflege und der Jugendgesundheit durch die verschiedenen Disziplinen des Pferdesports
 - c.) die Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder nach innen und nach außen
4. Organe der Jugendabteilung sind:
 - a.) die Jugendversammlung
 - b.) die Jugendleitung



5. Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Jugendwart einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder im Alter von 12 bis 21 Jahren.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- die Wahl der Jugendleitung
- die Förderung und Gestaltung der Jugendarbeit des Vereins

6. Die Jugendleitung besteht aus

- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- dem Jugendsprecher

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher müssen Mitglied der Jugendversammlung sein und werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

§ 11 **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht und eine Bilanz anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Reit- und Fahrverein
Südlohn-Oeding e.V.



Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Gemeinde Südlohn zufließen, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Satzungsänderung heute gemäß vorstehender Satzung und Protokoll in das hiesige Vereinsregister eingetragen ist.

Borken / Westfalen, 24. Juli 1991

Das Amtsgericht

(Schwers)

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle